

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt. Demgemäß werden die Urteile des Kantonsgerichts von Nidwalden vom 17. Oktober 1895 und des Obergerichts vom 6. Februar 1896 aufgehoben und wird die Streitsache zu neuer Behandlung an die kantonalen Gerichte zurückgewiesen.

16. Urteil vom 11. März 1897 in Sachen
Stadtgemeinde Maienfeld.

A. Christian Just ist Bürger der politischen Gemeinde Maienfeld. Diese besteht aus zwei Fraktionen: Maienfeld und Guschä. Just stammt aus der letztern, ist jedoch seit Jahren auf dem Gebiete der erstern, wo er Landwirtschaft treibt, niedergelassen. Am 27. Mai 1893 beschloß der Gemeinderat Maienfeld, daß die Niedergelassenen (d. h. die Nichtfraktionsgenossen) keine Heimkühe auf die Tratt treiben dürften. Christian Just übertrat dieses Verbot und wurde deshalb am 3. Juni 1893 vom genannten Gemeinderat mit einer Buße von 2 Fr. 70 Cts. belegt; überdies wurde ihm das weitere Austreiben von Vieh untersagt. Hiegegen beschwerte sich Just unterm 6. Juni 1893 beim Kleinen Rat des Kantons Graubünden, indem er geltend machte, der fragliche Beschluß verletzte das vom Großen Räte wiederholt geschützte Recht der Freizügigkeit zwischen den einzelnen Fraktionen einer und derselben politischen Gemeinde, sowie ferner auch die in der kantonalen und eidgenössischen Verfassung gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetze. Die Antwort des Gemeinderates von Maienfeld beruhte im wesentlichen darauf, daß die Fraktionen Maienfeld und Guschä wohl politisch zusammengehörten, daß sie aber in ökonomischer Hinsicht, d. h. mit Bezug auf die Nutzung der Fraktionsgüter nicht eine Einheit bildeten, daß vielmehr nach einem Großratsbeschluß vom 26. Juli 1819 und späteren, vertraglichen Festsetzungen aus den Jahren 1826 und 1829 die ökonomischen Verhältnisse der Stadt und der Hofleute gänzlich

getrennt seien, daß diese Ordnung der Dinge nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden könnte (Art. 44 der Kantonsverfassung von 1880), daß aber ein dahin abzielendes Gesetz am 9. November 1890 verworfen worden sei. Hiegegen machte der Beschwerdeführer geltend, daß nach geltendem bündnerischem Staatsrecht insofern zwischen den einzelnen Fraktionen einer einheitlichen politischen Gemeinde Freizügigkeit bestehe, als alle Bürger der letzteren in den einzelnen Fraktionen auch in Bezug auf die öffentlichen Nutzungsrechte gleich zu behandeln seien, und daß die Gemeinde Maienfeld eine exceptionelle Stellung nicht beanspruchen könne, indem insbesondere der Großratsbeschluß von 1819, der übrigens nur ein Administrativentscheid sei, und die im Anschluß daran zwischen Maienfeld und Guschä getroffenen Vereinbarungen vor der jetzigen staatsrechtlichen Ordnung dieser Verhältnisse zurücktreten müßten, welsch letzterem Argument dann von dem Gemeinderat Maienfeld namentlich unter Hinweis auf die privatrechtliche Natur der bisherigen Ordnung der Dinge entgegengetreten wurde. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden wies unterm 3. Januar 1896 die Beschwerde des Christian Just als unbegründet ab, da das aus der Einheitlichkeit der Gemeinde gefolgerte Recht der Freizügigkeit der Angehörigen der einzelnen Fraktionen für das Verhältnis zwischen Guschä und Maienfeld durch positives Recht, nämlich den Großratsbeschluß von 1819, ausgeschlossen sei. Just zog diesen Entscheid an den Großen Rat weiter, der denselben durch Schlußnahme vom 30. Mai 1896 aufhob. Hierin wird, nachdem vorerst die Fragen der Legitimation des Just und der Kompetenz des Großen Rates geprüft und bejaht worden sind, im wesentlichen ausgeführt: Zunächst frage es sich, ob dem Großratsbeschluß vom 26. Juni 1819 die Bedeutung eines kantonalen Gesetzes zukomme. Dies sei zu verneinen. Aus den einschlägigen Protokollen ergebe sich nämlich, daß es sich damals lediglich um die Entscheidung eines Rekurses gehandelt habe. Der Kanton habe auch nach dieser Richtung hin ein Spezialgesetz nicht erlassen können, da die legislatorische Regelung solcher interner Angelegenheiten Sache der Hochgerichte gewesen sei und sich überhaupt nicht für die kantonale Gesetzgebung geeignet habe. Der Um-

stand, daß der Beschluß in die kantonale Gesetzesammlung aufgenommen worden sei, andere hieran nichts, indem diese Sammlung nicht nur Kantonsgesetze, sondern vornehmlich auch Statuten, Abkommnisse, Schiedsprüche und sonstige wichtigere Dokumente der einzelnen Landesteile enthalte und der fragliche Beschluß gerade in dieser Abteilung untergebracht sei. Auch von den Parteien sei derselbe nicht als Gesetz aufgefaßt worden, wie sich daraus ergebe, daß im Juni 1826 ein Abkommniß getroffen worden und dabei der Art. 4 des Großratsbeschlusses aufgehoben, und daß im Jahre 1829 ein das gleiche Verhältnis betreffender Vertrag abgeschlossen worden sei. Aber auch die weitere Frage, ob der Großratsbeschluß vom 26. Juni 1819 und die sich anschließenden Verträge noch rechtsbeständig seien, müsse verneint werden, weil dieselben im Widerspruch stünden mit der dermaligen Gesetzgebung des Kantons. Unbestrittenermaßen sei der Hof Guschä eine Fraktion der politischen Gemeinde Maienfeld. Die Bürger des erstern seien somit zugleich Bürger der letztern und genossen als solche alle Vorteile des Gemeindegürgerrechtes. Wo ihnen dieser Genuß verweigert oder erschwert werden wolle, müßten sie geschützt werden gemäß den Erwägungen des unterm 22. November 1892 in der Rekursache Sartmann gegen Valendas vom Großen Räte getroffenen und vom Bundesgerichte in allen Teilen bestätigten Entscheides, auf welchen verwiesen werde. Dieser Entscheid beruhte auf folgender ausschlaggebenden Erwägung: Das Fraktionsgut sei öffentliches Eigentum und bilde einen Bestandteil des Gemeindevermögens. Zum Mitgenuß an demselben werde, da das Bündner Staatsrecht ein Fraktionsbürgerrecht mit bezüglicher Nutzungsberechtigung nicht kenne, sondern letztere an den ihm allein entsprechenden Begriff des Gemeindegürgerrechtes knüpfe, jeder Gemeindegürger ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu der einen oder andern Fraktion in gleicher Weise berechtigt, wie die Fraktionsangehörigen.

B. Gegen den ihr am 13. November 1896 mitgeteilten Beschluß des Großen Rates vom 30. Mai 1896 erhob die Stadtgemeinde Maienfeld, vertreten durch den Advokaten Hold in Chur, mit Eingabe vom 11. Januar 1897 den staatsrechtlichen

Rekurs beim Bundesgericht. In der Beschwerdeschrift wird beantragt, es sei derselbe, unter Bestätigung des kleinrätlichen Entscheides vom 3. Januar 1896, aufzuheben, unter Kostenfolge, und zur Begründung im wesentlichen angebracht: Es handle sich darum, ob entgegen den durch die gegenwärtige bündnerische Kantonsverfassung in keiner Weise geänderten Grundsätzen des bisherigen bündnerischen Staatsrechtes das Korporationsgut einzelner Gemeindefraktionen nicht mehr als genossenschaftliches Eigentum, wenn auch unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle stehend, zu betrachten und daher dessen Nutzung nicht ein Ausfluß des Gesamteigentums der Genossen, sondern vom politischen Bürgerrecht des Anspruchers der betreffenden Gemeinde, gleichviel ob er aus einer andern, an diesem Gute nicht beteiligten Fraktion komme, abhängig sei. In erster Linie nun sei zu bemerken, daß vom Standpunkte des bündnerischen Privatrechts aus von einer solchen Änderung der genossenschaftlichen Nutzung des Korporationsgutes einer Fraktion keine Rede sein könne. Solchem Gute komme die Natur von Gesamteigentum der betreffenden Korporation zu (§§ 77, 88, 214 und 215 des bündnerischen privatrechtlichen Gesetzbuches), und diese Eigenschaft wurzle in der separaten Nutzung des Genossengutes durch die Genossen selbst. Dieses Rechtsverhältnis sei auch durch die bündnerische Verfassung vom 23. Mai 1880 (Art. 44 Abs. 9) ausdrücklich anerkannt worden, indem dort gesagt sei, daß die Ausübung der den Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen allein zustehenden Befugnisse und Rechte das Gesetz bestimme. Nur durch ein Gesetz, d. h. einen nach Art. 2 der Verfassung vom Volke angenommenen Erlaß, hätten also die Nutzungsverhältnisse am Fraktionsgut, auf die sich die Einheit der Gemeinden nicht bezogen habe, geändert werden können. Nun sei ein solches Gesetz bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Einzig das Niederlassungsgesetz vom Jahre 1875 gebe die Normen an, unter denen jeder aufrecht stehende Schweizerbürger des Mitgenußes am bürgerlichen Gute seiner Niederlassungsgemeinde teilhaftig werden könne. Wenn aber hier auch nur die Einwohnung als Bedingung dieser Nutzungsberechtigung anerkannt sei und wenn dies auch für die Angehörigen der einen Gemeindefraktion gegenüber einer andern

der nämlichen Gemeinde gelte, so könne doch daraus nicht gefolgert werden, daß die Nutzung für den einer andern Fraktion angehörenden Gemeindebürger unentgeltlich sein müsse. Letzteres sei weder durch Verfassung noch durch Gesetz geboten und könne nicht anerkannt werden, so lange das Fraktionsgut im Eigentum der Fraktion stehe, wie dies noch Rechtens sei. Erst wenn das Fraktionsgut zu Gesamteigentum der politischen Gemeinde umgewandelt würde, könnte auch eine Änderung der Nutzungsverhältnisse im Sinne des angefochtenen großrätlichen Beschlusses eintreten. Nun sei aber ein hierauf abzielender Gesetzesentwurf, der den Satz aufgestellt habe: „Jeder Gemeindebürger, der in „einer Fraktion sich niederläßt, ist gleich den Fraktionsangehörigen „in Bezug auf den Mitgenuß an dem in der Fraktionsverwaltung befindlichen öffentlichen Vermögen, insbesondere an „Alpen, Weiden und Wäldern zu behandeln,“ im Jahre 1890 vom Volke abgelehnt worden. Der damals verworfene Gedanke dürfe nun nicht unter dem Schlagwort der Freizügigkeit durch die Administrativpraxis in das bündnerische Staatsrecht eingeführt werden, zumal da sich der Begriff der Freizügigkeit auf derartige Nutzungsverhältnisse überhaupt nicht beziehe, und jedenfalls dürfe es nicht auf diese Weise einer als juristische Person anerkannten Gemeindefraktion verwehrt werden, ihre genossenschaftlichen Rechte auf dem civilgerichtlichen Wege feststellen zu lassen. Überdies seien die besondern Verhältnisse der Gemeinde Maiensfeld in Betracht zu ziehen: Der großrätliche Entscheid vom 26. Juni 1819, durch den das Verhältnis der Stadt Maiensfeld zum Hofe Guschä auch in ökonomischer Hinsicht festgestellt worden sei, bilde einen Bestandteil des Hochgerichtes Maiensfeld, das auf diesem Gebiete damals autonom gewesen sei; weil diese dem Großen Räte zur Genehmigung habe vorgelegt werden müssen, habe sich derselbe mit der Sache befaßt und sei sein Beschluß in die amtliche Gesetzesammlung des Kantons Graubünden aufgenommen worden. Nun schließe § 2 dieses großrätlichen Beschlusses jede ökonomische Gemeinschaft beider Fraktionen aus, und es habe diese Ordnung der Verhältnisse auch jetzt noch vollen rechtlichen Bestand. Administrative Rekursentscheide vermöchten hieran nichts zu ändern und sei Christian Just auch nicht zu einem derartigen

Begehren legitimiert. Jeder administrative Eingriff in dieses offenbar civilrechtliche Verhältniß enthalte einen Eingriff in die richterliche Gewalt und sei deshalb unzulässig.

C. In seiner Antwort beantragt Christian Just, vertreten durch Dr. Calonder, Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Das Bundesgericht, wird zunächst bemerkt, sei zu dessen Behandlung nicht kompetent, weil gar nicht behauptet werde, daß die Nutzung von Gemeinde- bzw. Fraktionseigentum und die Bützung für unberechtigte Nutzung durch Verfassungsrecht geregelt sei und weil dies thatsächlich auch nicht zutrefte. Nicht einmal von einer Gesetzesverletzung könne gesprochen werden, da, wie die Rekurrentin selbst ausführe, ein Gesetz über die fragliche Materie nicht bestehe. Speziell sei unter solchen Umständen eine Gesetzesverletzung im Sinne einer materiellen Rechtsverweigerung ausgeschlossen. Ein Übergriß in die gesetzgebende Gewalt sodann liege deshalb nicht vor, weil der Große Rat nur einen einzelnen Fall entschieden habe; dazu sei er aber kompetent gewesen und sei ihm diese Kompetenz im kantonalen Verfahren nicht bestritten worden. Weiterhin sei nicht erwiesen, daß der großrätliche Entscheid dem bisherigen Rechtszustand nicht entspreche und sich mit dem geltenden bündnerischen Staatsrecht in Widerspruch setze. Derselbe habe vielmehr, gemäß dem Niederlassungsgesetze und der seit mehreren Jahren feststehenden großrätlichen Praxis gar nicht anders ausfallen können, wofür insbesondere auf den Entscheid in Sachen Valendas zu verweisen sei. Insbesondere möge betont werden, daß für den rekurrirten Entscheid der J. J. verworfene Gesetzesentwurf nicht maßgebend gewesen sei. Ob derselbe bündnerisches Privatrecht verlege, habe das Bundesgericht nicht zu prüfen; übrigens sei dies unrichtig, da es sich um die Nutzung öffentlichen Gutes handle, bezüglich dessen die Rekurrentin selbst ein staatliches Aufsichtsrecht zugestehet. Was dann die besondere Stellung der Stadt Maiensfeld betreffe, so wäre, wenn man die Auffassung der Rekurrentin, daß der großrätliche Beschluß von 1819 ein Bestandteil der Hochgerichtsverfassung gewesen sei, annehmen wollte, ein Rekurs, der nur wegen Verletzung der Kantons- oder der Bundesverfassung zulässig sei, von vornherein ausgeschlossen. Es könne aber keinem Zweifel

unterliegen, und sei durch den angefochtenen Entscheid in bindender Weise festgestellt, daß jener Beschluß lediglich ein Akt der Administrativjustiz gewesen sei. Daß der Große Rat in die Kompetenz des Zivilrichters eingegriffen habe, sei nicht nachgewiesen und unrichtig, da den Vorinstanzen lediglich die öffentlich-rechtliche Frage vorgelegen sei, wie das Gemeindegut innerhalb einer und derselben Gemeinde mit mehreren Fraktionen zu genießen sei. Hinsichtlich ihrer behaupteten Zivilrechte, d. h. des Eigentums am Korporationsgute, könne also Rekurrentin nach wie vor den Zivilrichter anrufen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vor dem Großen Räte ist dessen Kompetenz zum Entscheide in vorliegender Streitfrage nicht angezweifelt worden. Und gewiß mit Recht nicht: Die streitige Frage war die, ob dem Rekursbeklagten Christian Just, der ab dem eine Fraktion von Maiensfeld bildenden Hof Gujscha stammte, an dem Korporationsgut der Stadt Maiensfeld, der andern Fraktion der Gemeinde, das nämliche Nutzungsrecht zuzugestehen sei, wie den Angehörigen der letztern Fraktion. Nun gibt die Rekurrentin selbst zu, daß jenes Gut unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle stehe, worunter wohl zu verstehen ist, daß die Nutzung sich nach Regeln richtet, die der Kontrolle der Verwaltungsbehörden unterliegen. Es leitete ferner auch der Rekursbeklagte seinen Anspruch auf Mitbenutzung des Korporationsgutes der Stadt Maiensfeld nicht etwa aus einem privatrechtlichen Titel ab, sondern aus seiner Eigenschaft als Bürger der politischen Gesamtgemeinde und als Einwohner der Fraktion Maiensfeld, d. h. aus rein öffentlich-rechtlichen Beziehungen zu der Eigentümerin des Gutes. Der Anspruch stellt sich somit sowohl hinsichtlich des Objektes, als hinsichtlich des Rechtsgrundes, als administrativer dar, und zu dessen Beurteilung waren verfassungsmäßig in erster Instanz der Kleine Rat, in zweiter Instanz der Große Rat berufen (Art. 31 und 20 der Kantonsverfassung). Damit erledigt sich aber die Beschwerde der Rekurrentin wegen Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung ohne weiteres im Sinne der Abweisung.

2. Aber auch die weitere Beschwerde, daß sich der Große Rat eines Übergriffes in die beim Volke liegende gesetzgebende Gewalt

schuldig gemacht habe, erscheint schon nach dem Gesagten als unbegründet. Demselben lag eine einzelne Streitfrage zum Entscheide vor, und nur über diese ist auch thatsächlich entschieden worden. Weder der Form noch dem Inhalte nach ist der angefochtene Beschluß ein gesetzgeberischer Akt, eine Anordnung, durch die in allgemeiner und verbindlicher Weise eine Entscheidungsnorm für gewisse Fälle gegeben worden wäre, sondern es stellt sich derselbe lediglich als Akt der Ausübung der Administrativgerichtsbarkeit in einem einzelnen Falle dar, dem nur als Präjudiz eine über den letztern hinaus reichende Bedeutung zukommen kann. Zur Ausübung dieser Funktion aber war der Große Rat verfassungsmäßig nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

3. Wenn dann behauptet werden will, es liege ein Übergriff in das Gebiet der Gesetzgebung darin, daß der Große Rat seinem Entscheide Motive zu Grunde gelegt habe, die das bündnerische Staatsrecht nicht kenne und die nur durch Gesetz in dasselbe eingeführt werden könnten, so ist allerdings richtig, daß eine positive Gesetzesbestimmung, durch die die Nutzungsverhältnisse am Korporationsgut im Sinne des angefochtenen Beschlusses geordnet wären, nicht besteht; ja es hat das Bündner Volk im Jahre 1890 einen Gesetzesentwurf, der u. a. diese Frage im Sinne des angefochtenen Entscheides in allgemeiner Weise lösen wollte, verworfen. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß letzterer verfassungsrechtliche Grundsätze verletze. Einem negativen Volksentscheid über einen Gesetzesentwurf ist durch die Verfassung nirgends die Wirkung beigelegt, daß die mit der Rechtsprechung betrauten Behörden im einzelnen Falle nicht nach den Gesichtspunkten ihren Entscheid fällen dürften, die nach jenem Entwürfe zu allgemeiner Geltung gebracht werden wollten. Vielmehr wird derselbe lediglich unter Umständen als ein für die Auffindung des geltenden Rechtes wesentliches Moment in Betracht fallen. Inwiefern aber dies zutrefte, darüber hat einzig die in der Sache zuständige Behörde zu entscheiden, und es kann deshalb das Bundesgericht, wenn diese die Verwerfung des fraglichen Gesetzes als bedeutungslos betrachtet hat, daran nichts ändern.

4. Danach könnte der staatsrechtliche Rekurs gegen den groß-

rätlichen Entscheid vom 30. Mai 1896 nur noch begründet erklärt werden, wenn sich dieser als ein mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz in Widerspruch stehender Willkürakt darstellen würde. Ausdrücklich wird dies zwar nicht einmal behauptet. Allein nur unter diesem Gesichtspunkte können die Beschwerden durch das Bundesgericht gewürdigt werden, daß der Große Rat die Ordnung des Verhältnisses der Fraktionen Maienfeld und Guschä zu einander, wie sie durch den großrätlichen Beschluß vom 26. Juni 1819 und durch spätere Vereinbarungen festgesetzt worden sei, mißachtet und daß er sich ferner einer Verletzung der Bestimmungen des bündnerischen privatrechtlichen Gesetzbuches über das Korporationseigentum schuldig gemacht habe. Was nun aber zunächst den letztern Beschwerdepunkt betrifft, so erweist sich derselbe schon deshalb als hinfällig, weil, wie der Rekursbeklagte selbst zugibt, die der Rekurrentin zustehenden Privatrechte an ihrem Korporationsgute durch den angefochtenen Entscheid nicht berührt werden; zudem standen ja überhaupt nicht diese Rechte in Frage, und ist nicht abzusehen, wie dieselben durch den großrätlichen Beschluß, der lediglich die öffentlich-rechtliche Nutzungsberechtigung des Rekursbeklagten an jenem Gute betraf, verletzt worden sein sollten. Wichtig ist sodann, daß sich der Große Rat auch über den Beschluß vom 26. Juni 1819 und die Abkommnisse der Stadt Maienfeld und dem Hof Guschä von 1826 und 1829 hinweggesetzt hat. Allein er begründet dies damit, daß der grundlegende Beschluß von 1819 weder als Bestandteil der Hochgerichtsverfassung, noch als Gesetz, sondern als administrativer Rekursentscheid zu betrachten sei, der vor der veränderten Gesetzgebung des Kantons nicht Stand zu halten vermöge. Die erstere Frage nun gehört ausschließlich dem kantonalen Staatsrechte an; nach diesem einzig entscheidet es sich, ob ein Erlaß als Gesetz, bezw. als Bestandteil der Verfassung eines autonomen Bezirks oder als Verwaltungsakt zu betrachten sei und das Bundesgericht ist deshalb an die Lösung, die der Große Rat dieser Frage hat angebeihen lassen, gebunden, sofern nicht wiederum das kantonale Recht in offensichtlich willkürlicher Weise angewendet worden ist, was jedoch vorliegend nicht zutrifft. Kommt aber danach dem Beschluß

von 1819 und den spätern Vereinbarungen der Charakter objektiven Rechtes nicht zu, so kann in einer Mißachtung derselben selbstverständlich eine (materielle) Rechtsverweigerung nicht gefunden werden. Dafür aber endlich, daß das die streitige Frage beherrschende geltende Recht in arbiträrer Weise zu Ungunsten der Rekurrentin gebeugt worden sei, fehlt jeder Nachweis. Allerdings ist der Rechtszustand gesetzgeberisch nicht klar fixiert. Wenn aber die Rekurrentin selbst zugibt, daß nach dem bündnerischen Niederlassungsgesetz die bloße Einwohnung eines Gemeindegewohnen die Nutzungsberechtigung an dem Korporationsgut der betreffenden Fraktion begründe, so entzieht sie ihrer Beschwerde selbst die materielle Grundlage. Sie sagt freilich, es könne hieraus nicht gefolgert werden, daß die Nutzungsrechte unentgeltlich den Betreffenden eingeräumt werden müßten. Allein sie hat es unterlassen, anzugeben, worauf sich diese Behauptung stützt, und ohne weiteres kann dieselbe gewiß nicht als zutreffend angenommen werden. Der Rekurs erscheint somit in jeder Beziehung als unbegründet (vgl. übrigens auch die Erwägungen des Entscheides in Sachen Valendas vom 26. Oktober 1893).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

17. Urteil vom 31. März 1897 in Sachen Leuthold.

A. Durch Schlußnahme vom 23. November 1896 verfallte der Gemeinderat von Frauenfeld den H. Leuthold, Wirt zum Bahnhof daselbst, gestützt auf einen Bericht des thurgauischen Kantonschemikers über eine in genannter Gemeinde vorgenommene Untersuchung der Bierdruckapparate, wegen unreinen Zustandes seiner Profession in eine Buße von 20 Fr. und verfügte ferner, es habe nach unbenützt abgelaufener Rekursfrist die übliche Publikation stattzufinden. Gegen diesen Entscheid, insbesondere auch den zweiten Teil desselben; rekurrierte Leuthold an den thurgauischen Regierungsrat, indem er in Betreff der Publikation insbesondere